

<p><b>TV 1893 e.V.</b>  <b>Ewersbach</b>  Rev: 002  <b>Gültig ab 10.03.2023</b></p>	<h1 style="text-align: center;">Satzung</h1>	
---	--	---

## Präambel

Soweit in der Satzung bei personenbezogenen Bezeichnungen ausschließlich die männliche Form gewählt wurde, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

## § 1 - Name, Sitz & Geschäftsjahr

1. Der am 31.07.1893 gegründete Verein führt den Namen Turnverein 1893 e.V. Ewersbach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der VR-Nummer 2313 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dietzhöhlztal- Ewersbach und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein unterhält im Rahmen seiner Traditionen gute Beziehungen zu den anderen Vereinen in der Gemeinde Dietzhöhlztal und Umgebung und gestaltet das kulturelle Leben der Gemeinde aktiv mit.
4. Parteipolitische, rassistische und religiöse Vorbehalte entsprechen nicht dem Zweck des Vereins.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §27 Absatz 3 Satz 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß §3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
8. Die Zahlung von Übungsleitervergütungen gem. §3 Nr. 26 EStG ist zulässig. Über die Höhe der Zahlungen von Ehrenamts- und Übungsleitervergütungen sowie Aufwendungsersatz entscheidet der Vorstand.
9. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungen sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, welche mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre).

2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund:
  - langjähriger Verdienste
  - außergewöhnlicher Leistungen
  - nach einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 50 Jahre

auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein, der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Tod des Mitglieds.
4. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

6. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn sich ein Mitglied über zwei Jahre in Zahlungsverzug befindet. In diesem Fall wird das Mitglied zum Jahresende des zweiten Jahres aus dem Verein ausgeschlossen.
7. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
8. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

#### **§ 4 - Beiträge, Zusatzbeiträge & Umlagen**

Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen werden durch die Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung wird spätestens mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
2. Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

3. Jugendmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - den Anordnungen des Vorstands und den von ihm bestellten Organen in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten und den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
  - auf Verlangen des Vorstands ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
  - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

## **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem 1.Vorsitzenden  
dem 2.Vorsitzenden  
dem Kassierer  
(diese drei bilden den vertretungsberechtigten Vorstand)

dem Schriftführer  
dem Sportwart  
dem Jugendwart  
und weiteren höchstens 8 Beisitzern

2. Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Zusatzbeiträgen und Umlagen,
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand soll monatlich einmal zusammentreten. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen ein Vorstandsmitglied einlädt.  
Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände elektronisch oder in Textform erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage fest. Die Zustimmungsfrist darf drei volle Tage ab Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht unterschreiten. Die Beschlussvorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn mit der Kenntnisnahme bei dem gewöhnlichen Verlauf zu rechnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart, dieser vertritt die Interessen der Jugend im Verein.
8. Im Einzelfall kann sich der Vorstand Beratung oder Unterstützung bei der Durchführung gewisser Maßnahmen durch externe Berater einholen, z.B. bei Baumaßnahmen, juristischen Themen, steuerrechtlichen Themen usw.

### **§ 8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - Beschluss der Beitragsordnung
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform in der Vereinszeitschrift „Kontakt“ oder dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Dietzhölztal einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Gästen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
5. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
7. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
9. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mitunterschreiben. Dieses muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 9 - Ehrungen**

1. Die Anwartschaft für Ehrungen beginnt mit dem Eintritt in den Verein.
2. Mitglieder werden nach 25-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jähriger Vereinszugehörigkeit geehrt. Die Ehrungen werden in der Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Ehrungen für besondere Leistungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

## **§ 10 - Kassenprüfung**

Drei Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch längstens für drei aufeinanderfolgende Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und -belege. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 11 - Ordnungen**

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Alle bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Ordnungen sind unwirksam.

## **§ 12 – Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 13 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Dietzhöhlztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit in Dietzhöhlztal zu verwenden hat.

#### **§ 14 - Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

#### **§ 15 - Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 10.03.2023 in Dietzhöhlztal beschlossen.